

## Abrechnung einer ärztlichen Leichenschau<sup>1</sup>

### Welche Positionen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) waren bis zum 31.12.2019 zulässig und welche nicht?

<b>1. Zulässige Gebührenfestsetzung</b>	
<b>Rechnungsposition</b>	<b>Bewertung/Erläuterung</b>
<b>Ziffer 100</b>	<p>Zentrale Gebühr für die Feststellung des Todes, die Untersuchung der verstorbenen Person und das Ausstellen der Bescheinigung („Leichenschauschein“).</p> <p>Ein Betrag von 14,57 € ist der zugrundezulegende Gebührensatz. Die Höhe der tatsächlich anzusetzenden Gebühr ermittelt sich durch Multiplikation mit einem Faktor zwischen 1,0 und 3,5, wobei eine Überschreitung des Faktors 2,3 durch besondere Umstände gerechtfertigt sein muss. Damit gibt sich ein Rahmen zwischen 14,57 € und 33,51 €, höchstens jedoch bis 51,00 €.</p>
<b>Ziffer 100: Höhe des Faktors</b>	<p>Der Ansatz der Ziffer 100 unterscheidet nach GOÄ nicht danach, ob die Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauscheines – tagsüber oder nachts stattfindet. Die Erhöhung des Faktors über einen Wert von 2,3 (z.B. auf den Maximalwert 3,5) wegen der Uhrzeit der Untersuchung dürfte nicht korrekt sein, weil lediglich die Schwierigkeit und der Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie die Umstände bei der Ausführung der Leistung hierbei Berücksichtigung finden dürfen (§ 5 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz GOÄ). Dazu gehört die Uhrzeit aber nicht.</p> <p>In § 5 Abs. 2 GOÄ heißt es zu dem Gebührenrahmen: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein; dies gilt nicht für die in Absatz 3 genannten Leistungen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.“ Etwa eine schwierige Entkleidung des Verstorbenen, ein besonders verschmutzter Leichnam oder Erschwerungen durch eine bereits eingetretene Leichenstarre könnten den höheren Gebührensatz eröffnen.</p>

<sup>1</sup> Die Tabelle bezieht auf die Situation bis zum 31.12.2019, vor der Reform der GOÄ zum 01.01.2020.

<b>§ 8 GOÄ: Wegegeld</b>	Mögliche Beträge, je nach Entfernungsstufe und Tageszeit (nachts = 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr): Bis zwei Kilometer: 3,58 €, (nachts 7,16 €), bis fünf Kilometer: 6,65 € (nachts 10,23 €), bis zehn Kilometer: 10,23 € (nachts 15,34 €), bis 25 Kilometer: 15,34 € (nachts 25,56 €).
<b>(Zuschlag) WN25a (25,56 €) oder z.B. WT 10 etc.</b>	Gemeint ist damit das oben genannte Wegegeld <b>Nacht</b> bzw. <b>Tag</b> nach § 8 GOÄ im Umkreis von 25 bzw. 10 km. Dieses ist also grundsätzlich ansatzfähig, müsste aber an sich in der Rechnung auch der Gebührenposition der GOÄ zuordenbar bezeichnet werden.

<b>2. Unzulässige Gebührenfestsetzung</b>	
<b>Rechnungsposition</b>	<b>Bewertung/Erläuterung</b>
<b>§ 9 GOÄ: Reiseentschädigung</b>	Im Ausnahmefall, dass die Arztpraxis mehr als 25 Kilometer von der Besuchsstelle entfernt ist, kann man streiten, ob statt des Wegegeldes nach § 8 GOÄ eine Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnet werden dürfte. Danach fallen 26 Cent je Kilometer und bei Abwesenheit bis zu acht Stunden eine weitere Pauschale in Höhe von 51,13 € bzw. bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden in Höhe von 102,26 € je Tag an. Überdies wären notwendige Übernachtungskosten zu ersetzen. Dagegen spricht jedoch, dass unter „VII.“ vor der Ziffer 100 nur von § 8, nicht aber auch von § 9 die Rede ist.
<b>§ 10 GOÄ „Auslage für Leichenschauchein“: typische Beträge bis rund fünf €</b>	Umstritten, aber wahrscheinlich unzulässig: Auslagen für Materialkosten werden eher selten angesetzt, zumeist sind die ausgewiesenen Beträge aus unserer Sicht willkürlich. Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass die verwendeten Formulare für den angesetzten Betrag vom Arzt/von der Ärztin erworben worden sind. Gegen die Berechnung spricht aber grundsätzlich eine Formulierung in der GOÄ. Nach § 10 dürfen nämlich neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren als Auslagen nur bestimmte Kostenpositionen berechnet werden. Materialkosten für ein Formular gehören nicht dazu, also auch nicht für den Leichenschauchein. An sich können hiernach zwar die Auslagen für Materialien weitergeleitet werden, „die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind“ oder die der „Patient zur weiteren Verwendung behält“. Verbraucht ist der Leichenschauchein jedoch nicht (er kommt ja nicht in den Müll) und der Verstorbene ist kein Patient. Hilfsweise ist auch Abs. 2 Nr. 1 heranzuziehen, wonach Kleinmaterialien jedenfalls nicht zu berechnen sind.
<b>Ziffer 4: „Fremdanamnese“ Ziffer 4a (= Ziffer 4 analog)</b>	„Fremdanamnese“ nach Ziffer 4 ist nicht abrechenbar. Denn sie soll „über einen Kranken“ erhoben werden. Der Betroffene ist jedoch nicht krank, sondern tot. Zur Ermittlung der Todesursache ist eine ähnliche Ermittlung der Krankengeschichte der verstorbenen Person zwar unter

	Umständen sinnvoll, dies ist dann aber mit der Ziffer 100 abgegolten: Eine gegebenenfalls notwendige Befragung von Angehörigen ist bereits Teil der Grundleistung nach Ziffer 100. Die Untersuchung kann nicht analog zu einer am Lebenden betrachtet werden. Bezüglich der Leichenschaugebühren und einer dazu eventuell notwendigen Nachforschung bei Angehörigen etc. gibt es keine Regelungslücke, was Voraussetzung für eine analoge Anwendung wäre.
<b>Ziffer 8 „Ganzkörperstatus“</b>	Die entsprechende Untersuchung des Körpers, die bei einer Leichenschau notwendig ist, ist mit der Ziffer 100 abgegolten.
<b>Zuschläge A, B, C, D, K1</b>	Wären nur neben den Leistungen an einem Lebenden nach den Ziffern 1-8 zulässig.
<b>Ziffer 50</b>	„Besuchsgebühr“ nach B. IV. 50 des GOÄ-Gebührenverzeichnisses. Die Abrechnung der Ziffer 50 ist nicht zulässig, jedenfalls dann nicht, wenn der Arzt mit der Maßgabe verständigt worden ist, den Tod festzustellen und die Todesbescheinigung auszufüllen. Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn der Arzt zu Behandlungszwecken gerufen worden wäre, der potentielle Patient aber bei Eintreffen des Arztes bereits verstorben war. Dann wäre diese Leistung aber beim gesetzlich Versicherten mit der Krankenkasse abzurechnen. Ziffer 50 (ein Besuch) kann nur dem lebenden Patienten gegenüber erbracht werden, daher kann bei einer Tätigkeit entweder nur Ziffer 100 oder nur Ziffer 50 erfüllt sein.
<b>Berechnung Ziffer „A 50“ oder Ziffer „50a“ (= Ziffer 50 analog)</b>	Die Todesfeststellung kann nicht analog zu einer Untersuchung am Lebenden betrachtet werden. Bezüglich der Leichenschaugebühren und dem dazu notwendigen Besuch gibt es keine Regelungslücke.
<b>Ziffer „50L“</b>	Eine Ziffer „50L“ oder ein zulässiger Zuschlag „L“ ist in der GOÄ bzw. dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten. Damit dürfte die „Besuchsgebühr“ nach Ziffer 50 gemeint sein im Falle einer Leichenschau, sodass das dort Gesagte hier ebenso gilt.
<b>Ziffer 56: „Verweilgebühr“</b>	Die „Verweilgebühr“ (Ziffer 56) kann angesetzt werden für ein: „Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde 10,49 €“. Weiter heißt es in der GOÄ: „Die Verweilgebühr darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls mindestens eine halbe Stunde verweilen muß und während dieser Zeit keine ärztliche(n) Leistung(en) erbringt.“ Typische Situation bzw. vermeintliche Rechtfertigung ist das Warten auf die (Kriminal-)Polizei. Dies ist jedoch unzulässig, weil es sich beim Warten auf die Kriminalpolizei nicht um einen Grund handelt, der „nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls“ zwingend ist. Der „Patient“ ist nicht krank, sondern tot.
<b>Zuschlag E (dringend angefordert und unverzüglich erfolgt)</b>	Dieser Zuschlag findet sich in Abschnitt B. V. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ), der mit „Zuschläge zu den Leistungen nach den

	<p>Nummern 45 bis 62“ überschrieben ist. Lässt sich bei Abrechnung von Ziffer 50 ansetzen, was aber grundsätzlich unzulässig ist, s.o. Der Zuschlag greift nicht bei Ziffer 100.</p>
<b>Zuschlag F für Tätigkeit zwischen 20 und 22 Uhr und zwischen 6 und 8 Uhr</b>	Siehe Zuschlag E
<b>Zuschlag G für während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbrachte Leistungen.</b>	Siehe Zuschlag E
<b>Zuschlag H für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen.</b>	Siehe Zuschlag E
<b>Ziffer 70 „Kurze Bescheinigung“</b>	Das Ausfüllen der Leichenschauschein ist selbstverständlich Teil der Bescheinigung des Todes nach Ziffer 100 und darf nicht doppelt abgerechnet werden.
<b>Ziffer 75 „Befundbericht“</b>	Die Feststellung des Todes und die Dokumentation der Todesursache sind mit Ziffer 100 abgegolten.
<b>Weitere nicht zulässige Formen der Abrechnung:</b>	
<b>Einsatzpauschale bei Tag/Nacht</b>	Die so bezeichnete „Einsatzpauschale bei Nacht“ ist nach der GOÄ nicht zulässig. Die GOÄ schreibt im Gegenteil vor, dass im Rahmen des Ersatzes für Auslagen die Berechnung von Pauschalen nicht zulässig ist.
<b>Hausbesuchsgebühr</b>	Siehe Ausführungen zu Ziffer 50. Außerdem gilt die Begründung zum folgenden Punkt entsprechend, da in diesem Begriff die Nummer und die Bezeichnung nach der GOÄ nicht enthalten ist.
<b>Pauschalen ohne benannten Gebührentatbestand</b>	Nur eine Rechnung gemäß der vorgeschriebenen Form nach § 12 GOÄ führt zu einer Fälligkeit der Forderung. Dazu muss immer die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung nach der GOÄ benannt werden. Die Umschreibung als „Pauschale“ reicht dazu nicht aus.
<b>Überprüfung des Totenscheins nach aufgefundenem Fehler</b>	Wenn dem Arzt einen Fehler bei der Erstellung des Totenscheins unterläuft, ist es selbstverständlich von der allgemeinen Gebühr umfasst, dass dieser korrigiert werden muss.
<b>Verweigerung der Herausgabe des Leichenschauscheins vor Zahlung</b>	Diese ist rechtswidrig (siehe Entscheidung des VG Gießen v. 15.02.2010, Az.: 21 K 1466/09; Widmann, Hans-Joachim: Der Bestattungsvertrag, 6. Auflage 2015, S. 260). Notfalls müsste bei Gericht Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt werden.